

Absehrift
Film-Prüfstelle
Kammer I
Prüf-Nr. 19511

Berlin, den 23. Juli 1928

N i e d e r s c h r i f t

Anwesend:

als Vorsitz.: Oberreg. Rat Milaner

als Beisitzer:

Herr Sochaesewer (Filmindustrie)

Herr Goldschmidt-Faber (Kunst u. Literatur) Antragsteller u. Ursprungsfirma:

Herr Doescher (Volkswohlfahrt)

Herr Wienken "

Prometheus-Film, Berlin.

als Jugendllicher: Herr Schumann

als Sachverständiger:

Herr R. R. v. Lenggrlesser

Betrifft den Bildstreifen:

"Quer durch Sowjet-Russland"

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	229	m
II. Akt	199	m
III. Akt	246	m
VI. Akt	222	m
V. Akt	437	m
VI. Akt	434	m
<u>sus.</u>	<u>1817</u>	<u>m</u>

Der Sachverständige und der Jugendlliche äusserten keine Bedenken.

E n t s c h e i d u n g

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendllichen nicht vorgeführt werden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Bildstreifen ist ein Propagandafilm für die Sowjet-Republiken, während für Erwachsene im Hinblick auf die Bestimmung des Lichtspielgesetzes (§ Abs. 1 vorl. Satz), dass die Zulassung wegen einer politischen Tendenz als solcher nicht veragt werden dürfe, Bedenken nicht vorliegen, gelangte die Kammer bezüglich der Vorführung vor Jugendllichen zu einem anderen Ergebnis. Der Erwachsene ist vermöge seines reiferen Urteils und seiner grösseren Erfahrung in der Lage, zu erkennen, dass die im Film dargestellten Bilder nur ein Teillausschnitt der wirklichen Zustände sind und wird an Hand der ihm im letzten Jahrzehnt bekannt gewordenen Schilderungen das ihm vermittelte Bild innerlich richtig stellen und ergänzen. Der Jugendlliche ist, da seine Kenntnisse nicht soweit zurückreichen, geneigt, das Gesehene kritiklos hinzunehmen und für vollwertig zu erachten, weil die

fehlenden, ganz anders gearteten Bilder der herrschenden Not und des Elends ihm nicht ins Bewusstsein gelangt sind. Er gewinnt also ein falsches Vorstellungsbild und wird in seiner geistigen Entwicklung geschädigt. Dieser absolute Verbotstatbestand greift gegenüber der oben erwähnten Bestimmung durch, weshalb der Bildstreifen für Jugendlichen nicht zugelassen werden konnte.

ges. Miläner